



# **Musikschul- Reglement**

**gültig ab Schuljahr 2008/2009**

**Einwohnergemeinde Dulliken**

# MUSIKSCHUL-REGLEMENT

## I. Vorbemerkung

Die nachstehenden Bestimmungen sind geschlechtsneutral und haben Gültigkeit für männliche und weibliche Personen.

## II. Aufgabe der Musikschule

### Art. 1 Grundsätzliches

Die Musikschule Dulliken ist eine Institution der Einwohnergemeinde Dulliken. Ihre Aufgabe besteht darin, Schülern zwischen dem 7. und 16. Altersjahr sowie Schülern der Berufs- und Mittelschule, für die der Kanton gemäss § 4 der Verordnung über Staatsbeiträge (RRB vom 23. Mai 1995) einen Beitrag ausrichtet, gegen Entrichtung eines angemessenen Kursgeldes einen fachlich fundierten Unterricht zu bieten. Der Unterricht soll so gestaltet werden, dass er bei den Schülern das Verständnis und Interesse für die kulturellen Werte der Musik fördert.

### Art. 2 Unterrichtsfächer

Soweit genügend Anmeldungen von Schülern und qualifizierte Lehrkräfte vorhanden sind und die finanziellen Mittel der Einwohnergemeinde Dulliken dies erlauben, soll folgender Unterricht erteilt werden:

- a) Musikalischer Grundkurs
- b) Instrumentalunterricht
- c) Instrumentalspiel in Gruppen (Ensemble)
- d) Chorgesang

### Art. 3 Durchführung des Unterrichtes

Der Unterricht wird grundsätzlich in Gruppen von 4 oder mehr Schülern sowie im Einzelunterricht erteilt. Folgende Richtwerte sind dabei zu beachten:

Musikalische Grundschule:	6 und mehr Schüler
Sopranflöte:	4 und mehr Schüler
Orffspiel:	4 und mehr Schüler
Sopranflöte ab 5. Semester und alle übrigen angebotenen Instrumente:	Einzelunterricht

Das Eintrittsalter wird jeweils im Anmeldebüchlein bekannt gegeben.

Die Lektionen des musikalischen Grundschulkurses sowie des Chorgesangs, die in den ordentlichen Schulunterricht eingebaut sind, dauern in Anlehnung an den allgemeinen Schulunterricht 45 Minuten, die des übrigen Unterrichts 50 Minuten.

Der Einzelunterricht dauert pro Schüler ½ Lektion.

Die Musiklehrer vereinbaren die Unterrichtszeit direkt mit den Schülern resp. den Eltern.

Für schulpflichtige Kinder dürfen Musiklektionen nach 19.00 Uhr nur mit dem Einverständnis der Eltern erteilt werden.

In der ersten Woche des Schuljahres sowie in der Woche vor den Sportferien findet kein Musikunterricht statt. Die Musiklehrkräfte sind demzufolge ohne Bezahlung freigestellt.

#### **Art. 4 Unterrichtsräume**

Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

#### **Art. 5 Instrumente und Notenmaterial**

Instrumente und Notenmaterial - mit Ausnahme der Chor- und Ensemblestimmen - sind von den Eltern zu beschaffen, doch stehen die Musiklehrer bei Mietverträgen und Käufen beratend zur Seite.

Blech- und Holzblasinstrumente können - solange Vorrat - bei der Musikgesellschaft Dulliken gegen Entrichtung einer Gebühr gemietet werden. Für mutwillige Beschädigungen haften die Eltern.

### **III. Organisation der Musikschule**

#### **Art. 6 Zusammensetzung und Wahl der Musikkommission**

Die Organisation der Musikkommission ist in der Gemeindeordnung geregelt.

#### **Art. 7 Aufgaben und Befugnis der Musikkommission**

Die Musikkommission

- stellt, gestützt auf dieses Reglement, die für den Musikunterricht geltenden Richtlinien auf und entscheidet über alle nicht reglementierten Punkte;
- ist für die Anstellung geeigneter Musiklehrkräfte besorgt;

- stellt in Verbindung mit der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde das Budget für das folgende Rechnungsjahr zusammen;
- stellt in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission an den Gemeinderat Antrag über die Höhe der Elternbeiträge;
- legt in Verbindung mit der Musiklehrerschaft Grösse und Zahl der Unterrichtsgruppen und die Wochenstunden der Musiklehrer fest. Sie weist den Gruppen die Unterrichtsräume zu;
- orientiert die Eltern und die Öffentlichkeit über Anmeldeverfahren, Fächerangebot und Tarife der Musikschule;
- überwacht den Unterricht der Musiklehrer;
- befindet über den Ausschluss von Schülern und über Beschwerden gegen Musiklehrer;
- organisiert Schülerkonzerte und öffentliche Veranstaltungen;
- legt zu Händen des Gemeinderates mit einem Jahresbericht Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

## **IV. Musiklehrer**

### **Art. 8 Anstellung**

Voraussetzung für die Wahl als Musiklehrkraft ist der Besitz eines Ausweises, welcher nach § 5 der Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht, RRB vom 23. Mai 1995, zur Einstufung als Musiklehrkraft M1, M2 oder M3 berechtigt.

Mit der Wahl ist keine Garantie für ein Minimalpensum verbunden.

Mit Erreichen des AHV-Alters endet das Dienstverhältnis zwischen der Einwohnergemeinde und der Lehrkraft. Über Ausnahmen befindet der Gemeinderat auf Antrag der Musikkommission.

### **Art. 9 Wahl**

Es gelten die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung sowie der Personalverordnung in ihrer jeweils gültigen Version.

### **Art. 10 Einstufung**

Die Musikkommission hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrkräfte dem Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn, Abt. Rechnungswesen, einzureichen.

Das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn nimmt die Einstufung der Musiklehrkräfte Instrumenten bezogen vor und teilt der Einwohnergemeinde die Einstufung der Musiklehrkräfte in die entsprechende Besoldungsklassen mit.

Die vom Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn vorgenommenen Einstufung ist für die Einwohnergemeinde verbindlich.

## **Art. 11 Besoldung**

### a) Grundsatz

Es gibt 3 Besoldungsklassen: M1, M2 und M3.

Die nachfolgenden Besoldungsansätze gehen davon aus, dass eine Unterrichtslektion für Einzelunterricht 50 Minuten, d. h. 2 x 25 Minuten, und für Gruppenunterricht mindestens 45 Minuten dauert.

### b) Besoldungsklasse M1

Die Grundbesoldungen (Index Mai 1993 = 112.2) der Musiklehrkräfte mit einem Lehrausweis eines Konservatoriums oder mit einem Lehrausweis des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV) betragen:

#### **M1 Jahresgrundbesoldung ab 1.1.2008 (Index: Mai 1993 = 112.2)**

<b>Dienstjahr</b>	<b>pro Jahreslektion</b>
1.	<b>2682.70</b>
2.	<b>2776.55</b>
3.	<b>2870.50</b>
4.	<b>2964.30</b>
5.	<b>3058.25</b>
6.	<b>3152.10</b>
7.	<b>3246.05</b>
8.	<b>3339.90</b>
9.	<b>3433.85</b>
10.	<b>3527.65</b>
11.	<b>3621.60</b>
12.	<b>3688.65</b>
13.	<b>3755.70</b>
14.	<b>3822.85</b>
15.	<b>3889.90</b>
16.	<b>3956.95</b>
17.	<b>4024.00</b>

### c) Besoldungsklasse M2

Die Grundbesoldungen (Index Mai 1993 = 112.2) der Musiklehrkräfte mit längerer abgeschlossener Ausbildung in Musik und Pädagogik (Ausweis der musikalischen Grundschulkurse der Kantone Aargau und Solothurn, Ausweis der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung SAJM oder ein anderer gleichwertiger Ausweis), jedoch ohne Konservatoriumsabschluss, betragen 75 % der Ansätze der Besoldungsklasse M1 gemäss Art. 11 b:

## **M2 Jahresgrundbesoldung ab 1.1.2008 (Index: Mai 1993 = 112.2)**

<b>Dienstjahr</b>	<b>pro Jahreslektion</b>
1.	<b>2012.05</b>
2.	<b>2082.35</b>
3.	<b>2152.90</b>
4.	<b>2223.25</b>
5.	<b>2293.65</b>
6.	<b>2364.10</b>
7.	<b>2434.55</b>
8.	<b>2504.95</b>
9.	<b>2575.30</b>
10.	<b>2645.85</b>
11.	<b>2716.25</b>
12.	<b>2766.45</b>
13.	<b>2816.80</b>
14.	<b>2867.10</b>
15.	<b>2917.40</b>
16.	<b>2967.70</b>
17.	<b>3018.00</b>

### d) Besoldungsklasse M3

Die Grundbesoldung (Index Mai 1993 = 112.2) der Musiklehrkräfte und Stellvertreter mit musikalischer Ausbildung (ohne Konservatoriumsabschluss, ohne pädagogische Ausbildung sowie Studenten an Konservatorien ohne Abschluss) beträgt:

## **M3 Jahresgrundbesoldung ab 1.1.2008 (Index: Mai 1993 = 112.2)**

<b>Dienstjahr</b>	<b>pro Jahreslektion</b>
alle	<b>1917.40</b>

## **Art. 12 Teuerungszulage, 13. Monatslohn und weiteres**

Den Musiklehrkräften aller 3 Besoldungsklassen wird entsprechend den Bestimmungen gemäss § 46 DGO gegebenenfalls eine Teuerungszulage ausgerichtet.

Die Besoldungsansätze unter Art. 11 verstehen sich inklusive den 13. Monatslohn, welcher zusammen mit dem Dezemberlohn bis jeweils am 15. Dezember zur Auszahlung gelangt.

Für die zusätzliche Freistellung während zweier Wochen, gemäss Art. 3, reduzieren sich die Ansätze nach Art. 11 um 5 %.

Bezüglich der Nichtbetriebs-Unfallversicherung und der Krankentaggeldversicherung gelten die Bestimmungen gemäss §§ 54 und 55 der Dienst- und Gehaltsordnung.

## **Art. 13 Pflichten und Befugnisse der Musiklehrkräfte**

### Die Musiklehrkräfte

- führen eine Lektionskontrolle mit Angabe der Schülerabsenzen, welche am Ende eines Semesters der Musikkommission einzureichen ist;
- können verpflichtet werden, an Veranstaltungen der Musikschule wie Schülerkonzerten, Vortragsübungen, Informationsstunden ohne besondere Entschädigung mitzuwirken sowie zur musikalischen Bereicherung von Gemeindeanlässen zur Verfügung zu stehen;
- sind verpflichtet, bei Desinteresse, Undiszipliniertheit und schwerwiegenden Schulversäumnissen eines Musikschülers den Eltern und der Musikkommission Meldung zu erstatten und können gegebenenfalls der Musikkommission Antrag auf Ausschluss stellen;
- haben Stunden, die aus persönlichen Gründen nicht erteilt werden können, vor- oder nachzuholen;
- haben jede Absenz, wenn möglich im Voraus, der Musikkommission zu melden. Für nicht gehaltene Lektionen werden 2.5 % des Jahresstundenhonorars nach Art. 11 in Abzug gebracht;
- organisieren für länger dauernde Abwesenheiten Stellvertreter und melden diese der Musikkommission frühzeitig;
- haben an den von der Musikkommission einberufenen Konferenzen teilzunehmen;
- können jederzeit zu Handen der Musikkommission Anregungen machen und Anträge stellen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung des Unterrichts, die Organisation und Durchführung von Konzerten.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Dulliken sinngemäss.

## **V. Schüler**

### **Art. 14 Anmeldung und Aufnahme**

Die Schüler sind bei der Musikkommission vor Ende des Schuljahres schriftlich anzumelden. Anmeldeformulare können bei den Klassen-, Musiklehrern und der Gemeinde bezogen werden.

Die Eltern werden durch ein Inserat im Niederämter Anzeiger rechtzeitig auf den Anmeldetermin aufmerksam gemacht. Die Musikkommission kann später eingehende Anmeldungen ablehnen.

Die Anmeldung gilt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes festgehalten wird, für ein ganzes Schuljahr.

Auf Ende des 1. Semesters kann schriftlich der Austritt erklärt werden.

**Art. 15**     **Zugezogene Schüler**

Während eines Semesters zugezogene Schüler können jederzeit eintreten, sofern

- a) sie schon auswärts Musikunterricht genossen haben;
- b) der entsprechende Unterricht von einer Musiklehrkraft übernommen werden kann.

**Art. 16**     **Auswärtige Schüler**

Die Musikschule steht auch Schülern anderer Gemeinden offen, vorausgesetzt, dass eine Kostengutsprache der entsprechenden Gemeinde vorliegt. Die Kosten werden vollumfänglich der Wohngemeinde des Schülers in Rechnung gestellt.

**Art. 17**     **Ausschluss**

Schüler, die den Unterricht nicht ernst nehmen, sich fortwährend undiszipliniert verhalten oder wiederholt ohne Entschuldigung fernbleiben, können auf Antrag der Musiklehrkräfte durch die Musikkommission vom Unterricht ausgeschlossen werden. Erfolgt ein Ausschluss, wird kein Kursgeld zurückerstattet.

## **VI.     Mittel für den Betrieb der Musikschule**

**Art. 18**     **Allgemeines**

Die Kurskosten für den Betrieb der Musikschule werden bestritten durch:

- a) die Leistungen der Einwohnergemeinde Dulliken;
- b) die Leistungen jener Gemeinden, deren Kinder und Jugendliche unsere Musikschule besuchen;
- c) die Elternbeiträge
- d) die Subventionen des Kantons Solothurn;
- e) allfällige Spenden.

Es ist anzustreben, 30 % der Besoldungskosten durch Elternbeiträge abzudecken.

**Art. 19**     **Kursgelder**

Das Kursgeld wird durch die Gemeindeverwaltung den Eltern semesterweise in Rechnung gestellt.

Für Familien mit zwei und mehr Kindern ermässigt sich das Kursgeld wie folgt:

- bei 2 Kindern um 10 %;
- bei 3 Kindern um 25 %;
- bei 4 und mehr Kindern um 35 %.

Das Belegen von höchstens einem weiteren Fach im Rahmen der subventionierten Musikschule ist möglich, wenn es sich um ein Fach handelt, das im Gruppenunterricht erteilt wird. Das Belegen eines zweiten Einzelunterrichtsfaches ist nicht möglich.

Auf begründetes Gesuch hin kann das Kursgeld teilweise oder ganz erlassen werden. Über solche Gesuche entscheidet die Musikkommission.

## **VII. Übergangsbestimmungen**

### **Art. 20 Besoldungen**

Musiklehrkräfte, welche nach der Besoldungsordnung gemäss Reglement vom 21. Juni 1993 höher eingestuft waren als nach derjenigen gemäss Reglement vom 17. Juni 1993, haben weiterhin Anspruch auf Besitzstand, mit Ausnahme der zusätzlichen Freistellung von 2 Wochen gemäss Art. 12 (Reduktion der Besoldung um 5 %).

Bis zum Erreichen der neu gültigen Lohnkurve kommen diese jeweils nur in den Genuss des halben beschlossenen Teuerungsausgleichs.

Sofern Einstufungsentscheide des Erziehungsdepartements bezüglich der Überführung in die neue Lohnskala vorliegen, sind diese verbindlich.

## **VIII. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 21 Beschwerderecht**

Über Aufsichtsanzeigen gegen Musiklehrkräfte befindet die Musikkommission.

Gegen Beschlüsse der Musikkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

### **Art. 22 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 17. Juni 1996. Es tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 2008/2009 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2008

Der Gemeindepräsident:  
Theophil Frey

Der Gemeindeschreiber:  
Andreas Gervasoni